

VII D.

fol. 548 o/

Ra. 73

324
115

PATENT,

Wegen

Beforderung

Des

Anbaues/

Der

In den Städten des Herzogthums
Magdeburg

Befindlichen

Wüsten Stellen/

Und

Ansetzung der in jeglicher Stadt
annoeh fehlenden Handwerker.

De Dato Berlin/ den 23. Martii 1722.



MAGDEBURG/

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern/ Königl. Preuß. privil. Buchdr.



40

PATENT

1792

Erfindung

von

W. H. W.

ist

in dem Reich der Erfindung

erfunden

worden

W. H. W.

ist

in dem Reich der Erfindung

erfunden

worden

W. H. W.

in dem Reich der Erfindung

erfunden

worden



Specification

Der wüßten Stellen in Städten des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld
Magdeburgischer Hoheit / auch dafelbst fehlenden
Professionen und Handwerker.

	Wüßte Stellen		Wüßte Stellen
Altstadt Magdeburg =	76	Bollmirkebt =	4
Ein Gold- und Silber- Schläger, Kupferstecher und Dratzieher.		Ein Kupferschmid, Zingießer, Klempner, Kammmacher, Bür- stenbinder.	
Grossen Salze =	8	Neu Halbensleben =	2
Ein Drechsler, Lohgerber, Weiß- gerber, Klempner, Tuchma- cher, Strumpfwürcker, Fär- ber, Bürstenbinder, Toback- spinner, Töpfer, Kupferschmid, Gürtler, Nagelschmid, Buch- binder, Zeugmacher, Knopf- macher, Kammmacher.		Ein Klempner.	
Stassfurth =	6	Egeln =	—
Ein Zingießer, Seifensieder, Zeugmacher, Buchbinder, Gla- ser, Kürschner.		Ein Rademacher, Glaser.	
Kalbe =	1	Seehausen =	7
Ein Bürstenbinder, Kammmacher, Klempner, Riemer.		Ein Wotheker, Seifensieder, Klempner, Glaser, Strumpf- weber, Hutmacher.	
Nacken =	—	Neumadt Magdeburg	50
Ein Weißgerber, Beutler, Drechs- ler, Riemer, Zingießer, Kupfer- schmid, Tuch- und Zeugmacher, Strumpfweber und Färber.		Ein Zeugweber, Hutmacher und Seiler.	
Schönebeck =	—	Hadmersleben =	—
Ein Töpfer, Zingießer, Klemp- ner, Tuch- und Hutmacher, Strumpfweber.		Ein Zimmer-Meister, Maurer, Schlosser, Rademacher.	
Debisfeld =	15	Halle =	14
Ein Raschmacher, Strumpfw- eber, Hutmacher, Seifensieder, Kanngießer, Klempner, Peru- gezmacher, Schuster.		Glauche =	2
		Neumarkt =	14
		Cönnern =	—
		Ein Drechsler und ein Seifen- sieder.	
		Abtsleben =	1
		Ein Drechsler und Lohgerber.	

Wettin

	Wüste Stellen		Wüste Stellen
Wettin Ein Hutmacher.	I	Zerchau Ein Hutmacher, ein Seiler, Tuchmacher, Strumpfweber, Seifenfeder, Glaser.	—
Löbchin	I		
Burg Ein Klemmner und Schorsteinfe- ger.	—	Möckern Ein Hutmacher, Weißgerber, Kanngießer.	6
Gentbin Ein Kupferschmidt, Klemmner, Kammgießer und Handschuh- macher.	7	Mannsfeld Ein Nagelschmid und Kürschner.	140
Löbburg Ein Drechsler, Klemmner, Gürt- ler, Kürschner, Weißgerber, Barbier.	7	Leimbach Ein Mademacher, Tischler und Maurer.	79
Sandau Ein Seiler.	—	Schraplau Ein Lohgerber.	6
		Gerbstedt Schlöffer, Seifenfeder, Hand- schuhmacher.	—

Wann auch von Woll- Arbeitern / Leintwebern / Kürschnern /
Weiß- und Lohgerbern sich mehrere / als vorstehend specificiret wor-
den / aus dem benachbarten Landen in die vorbenannten oder andere
Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc. zustehende Städte nieder-
lassen wolten / sollen sie gleiche Beneficia und Freyheiten genießen/
auch nach ihrem Verlangen möglichst accommodiret und unterge-
bracht werden. Signatum zu Berlin / den 23^{ten} Martii 1722.

Fr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow.



**Er Friderich
Wilhelm/
von Gottes Gnaden/
König in Preussen/**

Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien/
Neufchatel und Vallengin, in Selbern / zu Magdeburg / Clede/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden/
zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden/
Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin/
der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwe-
rin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wisigien/
Herr zu Hohenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg/
Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit
zu wissen; Nachdem Wir theils selbst wahrgenommen haben / theils
Uns allerunterthänigst berichtet worden / wie daß in Unserm Herzog-
thum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld / Magdeburgischer Ho-
heit / noch viele wüste Stellen verhanden / auch noch verschiedene
Handwerker daselbst fehlen; Wir aber bey allen Gelegenheiten Uns
angelegen seyn lassen / den Anbau solcher wüsten Stellen / auch die
Ansetzung der fehlenden Handwerker möglichst zu befördern; So
haben Wir allergnädigst resolyret / verordnen auch hiermit in Gnaden

I.

Daß / nachdem die wüsten Haus-Stellen den vielfältig ergan-
genen Edicten und Verordnungen ungeachtet von den Eigenthümern/
oder denen / so einige Hypothec darauf haben / bishero noch nicht
bebauet worden / solche allesamt nebst darzu gehörigen Pertinentien/
Labeln

25 C
Gabeln oder Wiesen zc. dem Publico verfallen / und die Besizer oder Creditores hypothecarii derselben alles daran habenden Rechts nunmehr verlustig seyn sollen.

2.

Daß denenjenigen / welche nach Publication dieses Unfers Patents eine von solchen wüsten Bürger-Stellen zu bebauen annehmen wollen / und welche sich dieserhalb bey dem Magistrat oder Accise-Einnehmer / oder auch dem Commissario loci mündlich oder schriftlich melden werden / die verlangte wüste Stelle / nebst den darzu gehörigen Pertinentien an Haus / Gabeln / Garten zc. ohne auf des jetzigen Inhabers Contradiction oder Offerte einige Reflexion zu machen / (es wäre dann / daß er in continenti mit derselben Bebauung einen Anfang machen / und solchen innerhalb Jahres Frist bey Verlust der Bau-Materialien unter Dach bringen wolte und könnte) sogleich unentgeltlich angewiesen werden soll: Wiedrigensals / und da den Neuanbauenden vom Magistrat, oder auch vom Commissario loci nicht prompte Assistentz geschehen sollte / so haben sich dieselben bey Unserm Magdeburgischen Commissariat sofort zu melden / welches bereits instrüiret ist / den Anbau der wüsten Stellen aufs schleunigste zu befördern.

3.

Wann das Haus nach einem vom Commissariat approbirten Riß / weil die Häuser nicht zu kostbar / sondern nur zu des Neuanbauenden Nothdurfft / Nahrung und Bequemlichkeit anzulegen sind / vor Ablauf des 1723^{ten} Jahres völlig ausgebauet wird; So soll dem Neuanbauenden nach der Taxe 15. pro Cent baar / wann aber solches erst in Anno 1724. unter Dach gebracht wird / 12. pro Cent baar / und wann es in folgenden Jahren gebauet wird, nur 8. pro Cent aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlet werden.

4.

Über biß soll den Neuanbauenden in den Städten / wo das Bau-Holz aus Unseren nahe gelegenen Königlichen Heyden erfolgen kan / solches den Neuanbauenden bloß gegen Bezahlung des gewöhnlichen Stamm-Geldes unentgeltlich abgefolget; sonst aber über die gedachte Bau-

Bau-Freyheits-Gelder noch 8. pro Cent anstatt des freyen Bau-Holzes den Neuanbauenden gleich anfangs zur Anschaffung des Holzes aus Unserer General-Krieges-Casse baar gezahlet werden / so bald der Riß und Anschlag vom Hause approbiret und eingesandt.

5.

Sollen diejenigen Neuanbauenden / welchen 15. pro Cent an Baufreyheits-Geld bezahlet worden / daneben zehen Frey-Jahre / die so 12. pro Cent bekommen / acht Frey-Jahre / und die übrigen sechs Frey-Jahre von aller Einquartierung / Servis und andern bürgerlichen Lasten / so unsere Caslen nicht afficiren / unweigerlich zu genießen haben.

6.

Diese sechs Frey-Jahre sollen auch den nach angehängter Specification jedes Orts fehlenden Handwerckern / welche aus fremden Landen sich in unsere nach specificirte Städte ansetzen wollen / gegeben / den fremden Woll-Fabricanten auch überdem / wann sie eine Familie haben / vor jede Meile zum Behuf des Transports 12. Gr. bey ihrem Anzug mit der Familie aus der Accise-Casse des Orts baar gezahlet / und ihnen / wann sie eine wüste Stelle aufbauen / auch alle übrige obgedachte Beneficia gereicht werden.

7.

Fals auch jemand so wohl von den Neuanbauenden / als noch fehlenden Handwerckern das Meister-Recht bereits vorhin gewonnen gehabt / und davon ein glaubhaftes Zeugniß vorweisen könnte / soll ihm freyes Bürger- und Meister-Recht / den Gesellen aber / sie seyen Einheimische oder Fremde / freyes Bürger-Recht / und wann sie ein modernes Meisterstück machen / auch sodann das Meister-Recht ohne fernere Unkosten gegeben werden.

8.

Wäre aber jemand von den nachspecificirten Handwerckern bereits in unsern Landen wohnhaftig / der sich nach des Commisarii loci Attest an dem jetzigen Orte seiner Wohnung nicht zureichend nähren könnte / und in einer der nachbenamten Städte sich niederlassen wolte /
der

der soll aus dem Ort seiner jetzigen Wohnung ohne Bezahlung einiges Abzugs- oder Abschoss-Geldes frey mit seinem Vermögen heraus passiren/ und

9.

In der Stadt/ wo er sich hinbegeben will/ wann er bereits vorhin Meister gewesen/ freyes Bürger-Recht/ und gegen Erlegung eines Rthl. zur Gilde-Lade auch freyes Meister-Recht/ aber kein Transport-Geld noch Frey-Jahre gegeben/ ihm auch sonst aller beforderliche Wille und Hülffe geleistet werden.

Diesjenigen nun von nachspecificirten Handwerckern/ welche sich in die benahmten Städte setzen wollen/ haben sich dieserhalb entweder bey Unserm Magdeburgischen Commissariat, oder dem Comissario loci, oder bey dem Magistrat, allensals auch bey dem Accite-Einnehmer des Orts anzugeben/ und von ihnen fernern Bescheid zu gewärtigen. Solten die Fremden durch irrige Aufspregungen und böse insinuationes derjenigen/ so diesem heilsamen Werck zuwider sind/ etwa auf die Gedancken kommen/ ob würden sie über kurz oder lang wegen der Werbung/ so doch auf das allerhärteste verboten ist/ molestirt werden: So wollen Wir denenjenigen/ so es verlangen/ eine höchst eigenhändige Versicherung unter Unserer Unterschrift hierüber geben/ daß ihnen alles/ was in diesem Patent versprochen/ nicht allein gehalten werden/ sondern sie auch bey allen Gelegenheiten sich Unsers Schutzes zu erfreuen haben sollen. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Inseigel bedrucken/ auch damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge/ zum Druck befördern und überall publiciren lassen. Gegeben zu Berlin/ den 23^{ten} Martii 1722.

Fr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

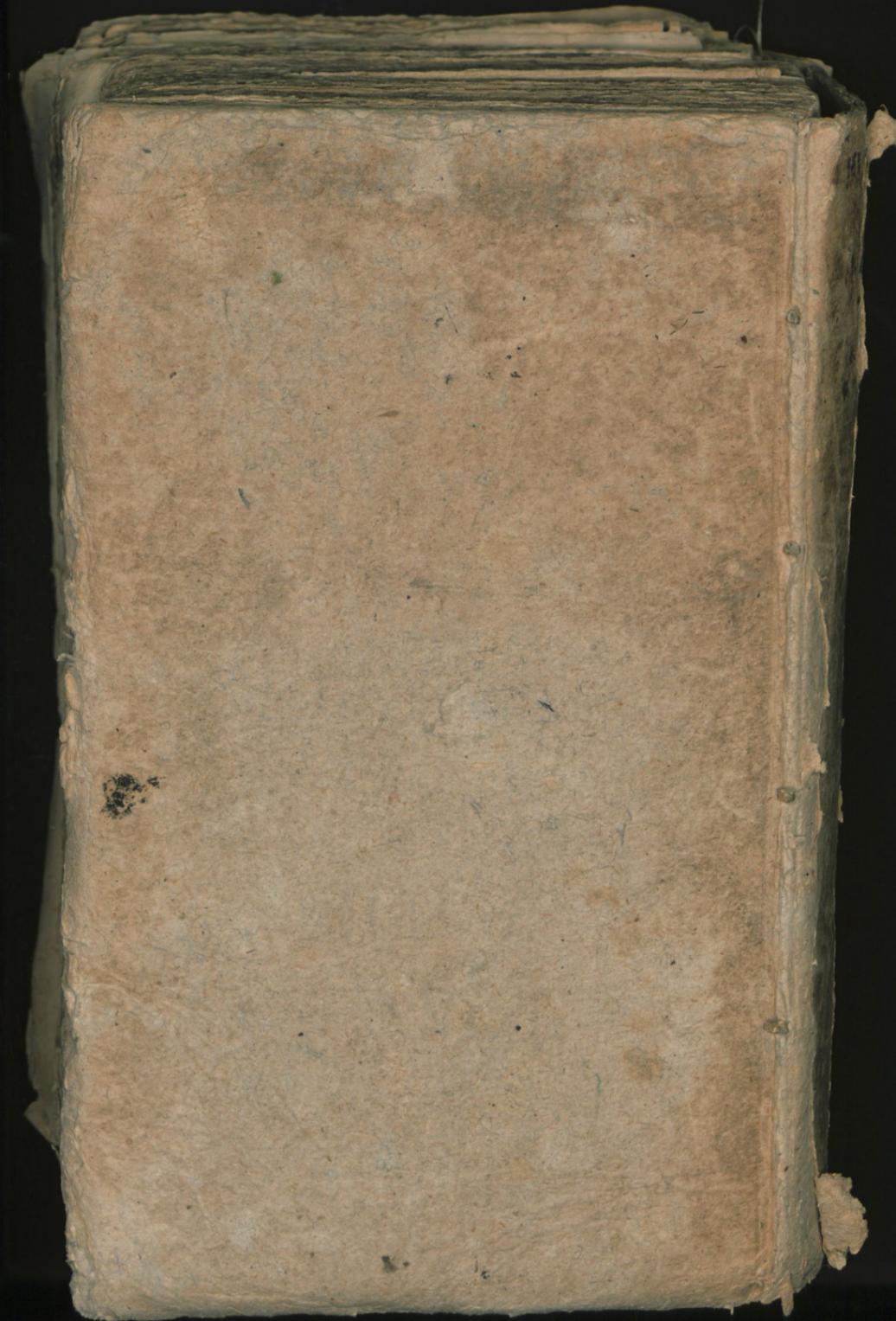
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





324
115

PATENT,

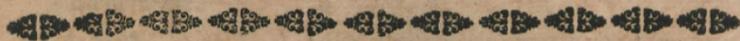
Wegen
Beforderung
Des
nbaues/

Der
städten des Herzogthums
Magdeburg

Befindlichen
sten Stellen/

Und
der in jeglicher Stadt
ehlenden Handwerker.

Berlin/ den 23. Martii 1722.



MAGDEBURG/

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern/ Königl. Preuss. privil. Buchdr.

